

Gemeinde Sipplingen
Bodenseekreis

2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.03.2023 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 18.12.2019 zuletzt geändert am 16.12.2021 beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS) erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
 - a) ab 01.01. 2023 in der Hauptsaison 3,00 EUR
ab 01.01.2024 in der Hauptsaison 3,50 EUR
 - b) in der Vor- und Nachsaison 2,00 EUR
- (2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober; die Vor- und Nachsaison den Zeitraum vom 01. November bis 31. März .
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 S. 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten, wenn diese im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens an 30 Tagen im Erhebungszeitraum gehalten wird. Diese beträgt je Person ab 01.01.2023 90,00 EUR, ab 01.01.2024 105,00 Euro. Wenn diese an weniger als 30 Tagen im Erhebungszeitraum gehalten wird, fällt keine pauschale Jahreskurtaxe an, wobei die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe aus anderen Gründen (z. B. als Bootslieger oder als Übernachtungsgast in einem Beherbergungsbetrieb) unberührt bleibt.
- (5) Inhaber von Bootsliegeplätzen § 2 Abs. 2 S. 3 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts eine pauschale Jahreskurtaxe zu bezahlen wenn das Nutzungsrecht im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 15 Tagen, besteht. Diese beträgt je Person ab 01.01.2023 45,00 EUR, ab 01.01.2024 52,50 Euro.

§ 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt rückwirkend zu 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sipplingen, 28.03.2023


Oliver Gortat
Bürgermeister